

**VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND ÖFFENTLICH  
ZUGÄNGLICHER FREIRÄUME  
(LITTERING-VERORDNUNG)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 03.07.2018 wird gemäß § 18a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 9/2018 verordnet:

**§ 1 Verunreinigungsverbot**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigung ist es im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lauterach verboten, öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012 idgF sowie öffentlich zugängliche Freiräume zu verunreinigen.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gelten Orte, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen.

Dazu gehören insbesondere

- a) Park- und Freizeitanlagen, Grillplätze, Sport- und Spielplätze, jeweils einschließlich den dazugehörigen Rasen-, Wiesen- und Pflanzungsflächen sowie befestigten und unbefestigten Wegen und Plätzen,
  - b) öffentlich zugängliche Naturräume, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften Anwendung finden,
  - c) Uferbereiche von Gewässern und die Gewässer selbst.
- (3) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
    - a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi udgl.);
    - b) das Zurücklassen von Tierkot oder menschlichen Fäkalien;
    - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern;
    - d) das Ausgießen von verunreinigenden Flüssigkeiten.

**§ 2 Ausnahmen**

Die in § 1 normierten Verbote gelten nicht während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Elmar Rhomberg

